

# **Satzung des Vereins „Förderer und Unterstützer des Europäischen Kulturwegs St. Martin von Tours“ im Raum Trier e.V.**

## **Präambel**

2005 widmete der Europarat dem Hl. Martin als einer europäischen Persönlichkeit, einer Symbolgestalt des Teilens, die gemeinsame Werte vermittelt, einen Kulturweg. Die Via Sancti Martini führt von seiner Geburtsstadt Szombathely in Ungarn zu seiner Grabeskirche in Tours in Frankreich; an ihrer Mittelroute liegt die ehemalige römische Kaiserresidenz Trier.

Die Europäischen Kulturwege, initiiert vom Europarat, verfolgen drei Hauptziele:

- Die gemeinsame kulturelle Identität der europäischen Bürgerinnen und Bürger sichtbarer, wertvoller und im täglichen Leben lebendiger zu machen,
- das europäische Kulturerbe zu erhalten und aufzuwerten,
- im Interesse einer verbesserten Lebensqualität und im Interesse der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung den Bürgerinnen und Bürgern Europas in ihrer Freizeit Möglichkeiten des Kulturtourismus anzubieten.

Der europäische Kulturweg „St. Martin von Tours“ in Deutschland (die Mittelroute) wurde durch die St. Martinusgemeinschaft der Diözese Rottenburg-Stuttgart, deren Patron der Hl. Martin ist, als Pilgerweg gestaltet. Hinzu kommt die Einladung des Deutschen Caritasverbandes, dass sozial-caritative Einrichtungen am Martinusweg im Miteinander von kirchlichen und gesellschaftlichen Gruppen „Orte des Teilens“ werden. Dadurch soll der Fernwanderweg, der zugleich Kultur- und Pilgerweg ist, das Teilen als menschliche Grundhaltung, die an vielen Stellen das Leben in Europa geprägt hat, wachhalten.

Der Martinsweg lädt dazu ein, sich mit dem heiligen Martin, seinem beispielhaften Leben, der Tradition, die sich um ihn herum gebildet hat, den Martinskirchen und künstlerischen Darstellungen am Weg und natürlich auch mit seiner christlichen Prägung in vielfältigen Formen zu beschäftigen. Dazu zählt auch die Übersetzung seines Lebensentwurfes in die heutige Zeit.

**Dem Teilabschnitt des Martinsweges von Muhl kommend über Nonweiler, Hermeskeil, Hinzert, Waldrach, Mertesdorf, Fell, Schweich, Trier, Igel bis nach Wasserbillig durch den Raum Trier gilt die besondere Aufmerksamkeit des Vereins im Sinne seiner Ausrichtung und Zielsetzung.**

## **§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderer und Unterstützer des Europäischen Kulturwegs St. Martin im Raum Trier e. V.“.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Trier.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins ist:**

- die Förderung, Belebung, Unterstützung, Pflege und Gestaltung des Martinsweges im Raum Trier,
- das Wachhalten der Erinnerungskultur an den Hl. Martin von Tours unabhängig von Konfession und Religion,
- die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in diesem Sinne,
- Kontakt, Abstimmung und Vernetzung mit vergleichbaren Initiativen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“/Abgabenordnung (s. Zweck §2).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und an der Verwirklichung der genannten Ziele und Zwecke des Vereins mitarbeiten möchte.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht anderen überlassen werden. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden;
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Auflösung und Löschung aus dem jeweiligen Register,
2. Wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich oder per Mail erklärt; der Austritt eines Mitglieds ist nur am Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich,
3. Durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zielen und den Aufgaben oder dem Ansehen des Vereins schädlichen Verhaltens.

Das Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweilige gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist der höchste Souverän des Vereins und zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

1. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres und des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands mit Tätigkeits- und Finanzbericht
4. Entlastung des Vorstands
5. Entscheidung bezüglich Festsetzung und Höhe von Mitgliederbeiträgen
6. Wahl oder der Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Form der Sitzung und Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen

und als gesamte Tagesordnung von den Mitgliedern zu genehmigen. In der Mitgliederversammlung -nach Genehmigung der Tagesordnung - können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder per Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleitung). Die Versammlungsleitung kann die konkrete Durchführung der Mitgliederversammlung (Moderation) an eine oder mehrere Personen delegieren.
2. Die Versammlungsleitung regelt die Protokollführung. Die Protokollführung kann auch ein Nichtmitglied übernehmen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Präsenzsitzungen und/oder in digitaler Form. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung nach billigem Ermessen und teilt die Form der Mitgliederversammlung bereits in der Einladung mit.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmgabe hat schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an die Mitglieder versendet und bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter, einer für die Finanzen verantwortlichen Person (Schatzmeisterin/Schatzmeister), einer für die Schriftführung verantwortlichen Person (Schriftführerin/Schriftführer) und bis zu fünf Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Austritt aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Es kann jemand auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn er vorher schriftlich seine Kandidatur erklärt und des Weiteren erklärt, dass er bei Wahl die Wahl annimmt. Das Dokument muss mit Datum, Ort und Unterschrift versehen sein.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

## **§ 12 Er hat vor allem folgende Aufgaben:**

1. die inhaltliche Weiterentwicklung des Vereins, durch Impulse und Anregungen zur Belebung und Förderung des Europäischen Kulturwegs „St. Martin von Tours“. Hierzu gehören auch das Inspirieren, Begleiten und Reflektieren von Aktivitäten entlang des Wegs.
2. Erstellen eines Jahresprogrammes
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Sponsoring
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
6. Einberufung der Mitgliederversammlung,
7. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
8. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
9. Buchführung, incl. Des Jahresabschlusses für das abgelaufene Jahr
10. Erstellung eines Jahresberichts
11. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt mindestens 2x im Jahr zusammen und fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, falls verhindert von seiner Stellvertreterin seinem Stellvertreter, schriftlich oder per Mail einberufen werden.
2. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Woche einzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Form der Sitzung und Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Vorstandsmitglied dem Verein schriftlich oder per Mail bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
3. Beschlüsse des Vorstands werden in Präsenzsitzungen und/oder in digitaler Form gefasst. Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, entscheidet nach billigem Ermessen über die Form der Sitzung und teilt die Form der Sitzung (präsent und/oder in digitaler Form) explizit in der Einladung mit.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, falls verhindert die ihrer/seines die ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters.
5. Entscheidungen sind auch per Umlaufbeschluss möglich, wenn diese begründet werden. Es reicht eine einfache Mehrheit des Vorstandes.
6. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, falls verhindert, die Stellvertretung.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlussbuch einzutragen und von der Sitzungsleitung und der/dem Eintragenden zu unterzeichnen.
8. Stehen der erstmaligen Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen in der Satzung eigenständig durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen aus ihrer Reihe zur Rechnungsprüfung für die Dauer von zwei Jahren. Über die Rechnungsprüfung ist dem Vorstand und den Mitgliedern jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Ziffer 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen Martinsverein oder eine juristische Person des privaten Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung gemeinnütziger religiöser oder kultureller Zwecke.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.